

Österreichische Gesellschaft für Thorax- und Herzchirurgie

STATUTEN

des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Thorax- und Herzchirurgie (Austrian Society for Thoracic and Cardio-Vascular Surgery)

Vorbemerkung: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und gleich verbindlich für Frauen und Männer

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Thorax- und Herzchirurgie"

(2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege einer integrativen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen medizinischen Fachgebieten wie z.B. Chirurgie, Innere Medizin, Kardiologie, Radiologie, Pneumologie, Anaesthesiologie und deren Subspezialitäten, sowie medizinischem Fachhandel und Erzeugerfirmen, sowie der Kardiotechnik. Es wird die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Fachgesellschaften angestrebt.

Weiters soll der Austausch praktisch therapeutischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Ergebnisse gefördert werden und diese in Österreich koordiniert, sowie der Öffentlichkeit

gegenüber vertreten werden. Die Qualität der therapeutischen Maßnahmen soll durch gemeinsame Aktivitäten gefördert und verbessert werden.

§ 3

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a.Vorträge

b.Versammlungen

c.Arbeitsgruppen

d.Abhaltung von Kongressen, Tagungen und Symposien

Die Jahrestagung soll alleine oder mit einer anderen medizinischen oder naturwissenschaftlichen Gesellschaft einmal jährlich abgehalten werden. Den Präsidenten obliegt die Veranstaltung der Jahrestagung.

Neben der Jahrestagung sollen auch Symposien und Workshops und Kongresse stattfinden.

Zur Erreichung bestimmter Ziele können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, deren Gründung von der Generalversammlung beschlossen werden muss.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a.Mitgliederbeiträge

b.Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen

c.Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a.ordentliche Mitglieder
- b.außerordentliche Mitglieder
- c.unterstützende Mitglieder
- d.korrespondierende Mitglieder
- e.Ehrenmitglieder

ad a.) Ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Fachausbildung der oder Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung werden.

ad b.) Außerordentliche Mitglieder können auch nicht graduierte Personen und auch im Ausland lebende Personen sein, welche an den Sitzungen der Gesellschaft teilnehmen wollen und die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.

ad c.) Unterstützende Mitglieder könne physische und juristische Personen werden, die sich verpflichten die Gesellschaft durch jährliche Subvention zu fördern.

ad d.) Korrespondierende Mitglieder können vor allem ausländische Persönlichkeiten sein, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Thorax- und Herzchirurgie erbracht haben.

ad e.) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Fachgebiet oder um die Gesellschaft erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied erfolgt nach Unterstützungserklärungen durch zwei ordentliche Mitglieder der Gesellschaft und schriftlichem Ansuchen des Bewerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum korrespondierenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder der Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.Tod (bei physischen) u. Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
- 2.Schriftliche Austrittserklärung

3.Streichung

4.Ausschluss

5.Auflösung des Vereins

ad 2) Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nachfolgende Vereinsjahr wirksam.

ad 3) Zur Streichung von Mitgliedern ist der Vorstand ohne weitere vorherige Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassenverwalter mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Das Mitglied kann nach Bezahlung des Rückstandes um Neuaufnahme ansuchen.

ad 4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ebenso wie eines außerordentlichen kann über begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen.

aa.wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins

bb.wegen bewusster(gezielter) und wiederholter Verletzungen der Satzungsregeln und der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Aus den angeführten Gründen kann über Antrag des Vorstandes auch die Mitgliedschaft eines korrespondierenden oder Ehrenmitgliedes von der Generalversammlung aberkannt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung (§§ 10 u. 11)

Der Vorstand (§§ 12-14)

Die Rechnungsprüfer (§ 15)

Das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen geht eine schriftliche Verständigung aller Mitglieder mittels Brief oder E-Mail mindestens 14 Tage vorher voran. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird sie um 30 Minuten vertagt und ist dann mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Präsidenten, bei Verhinderung ihre Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
10. Die Tagesordnungspunkte in der Generalversammlung werden vom jeweils fachzuständigen Präsidenten behandelt.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.

b. Beschlussfassung über den Voranschlag.

c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder, Wahl des Vorstandes.

d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

e. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes.

f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

h. Sonstige Beschlussfassungen und Beratungen.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

en Präsidenten (2)

Den Vizepräsidenten (4)

Dem Generalsekretär

Dem Schriftführer

Dem Kassenverwalter

und bis zu 12 zusätzliche kooptierten Mitgliedern.

Wegen der besonderen Situation, dass Herzchirurgie und Thoraxchirurgie mittlerweile getrennte Sonderfächer sind, aber auch weil die fachlichen Belange schlecht gegenseitig vertreten werden können, werden 2 Präsidenten bestellt.

Ein Präsident vertritt das Fach Herzchirurgie, ein weiterer das Fach Thoraxchirurgie. Sie führen die Gesellschaft einvernehmlich, kommt keine Einvernehmlichkeit zustande, entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes.

Die Präsidenten können sich gegenseitig vertreten, der Vorsitz der Sitzungen wird in Abstimmung gemeinsam wahrgenommen, die Tagesordnungspunkte vom jeweils fachlich zuständigen Präsidenten behandelt. Für beide Präsidenten sind Vizepräsidenten dadurch bestimmt, dass für beide gleichzeitig je ein Präsident Elect gewählt wird, sowie je ein Pastpräsident aus der vorherigen Vorstandsperiode vorhanden ist. Die Themen werden von den beiden Präsidenten fachbezogen abgehandelt. (Anmerkung: in der ersten neuen Vorstandsperiode nach dieser Satzung steht nur ein Pastpräsident zur Verfügung, der beide Fachbereiche (Thoraxchirurgie und Herzchirurgie) abdeckt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.

Vorstandssitzungen werden von den Präsidenten, in deren Verhinderung von den Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidenten den Ausschlag. Den Vorsitz führen die Präsidenten, bei Verhinderung die Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- a. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c. Verwaltung des Vermögens.
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

Die Präsidenten sind die höchsten Vereinsfunktionäre. Ihnen obliegt die Vertretung der Gesellschaft, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese jedoch bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand und die Generalversammlung.

Die Vizepräsidenten vertreten als Präsident Elect oder Pastpräsident bei Abwesenheit die Präsidenten in allen ihren Funktionen.

Der Generalsekretär hat die Präsidenten (bzw. in deren Vertretung die Vizepräsidenten) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Der Kassenverwalter ist für die Finanzgebarung und für Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von den Präsidenten und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von den Präsidenten und Kassenverwalter gemeinsam zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidenten, des Generalsekretärs und des Kassenverwalters ihre Stellvertreter.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern.

3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen einer schriftlichen Erklärung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Es ist erforderlich, dass an dieser zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss benötigt eine Dreiviertelmehrheit.

Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation des Vermögens zu beschließen. Ein Liquidator ist zu berufen und das Vermögen nach Abdeckung der Passiva einer Institution mit ähnlichen Zielen zu übereignen.